

Zweckvereinbarung

über die Beschäftigung eines gemeinsamen Archivars (w/m) der Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn bei Freising

Die Gemeinde Hallbergmoos
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Harald Reents

und

die Gemeinde Neufahrn bei Freising
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Franz Heilmeier

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Gem. Art. 13 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) regeln Gemeinden die Archivierung der bei ihnen erwachsenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit. Die Gemeinden sind auch nach Art. 57 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 und 2 BayArchivG verpflichtet, für die Archivierung ihrer Unterlagen in einem Archiv Sorge zu tragen. Aufgabe der Archive ist es, die bei der Verwaltung für den laufenden Dienstbetrieb entbehrlichen, jedoch archivwürdigen Unterlagen zu archivieren. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten (Art. 2 Abs. 3 BayArchivG). Nach Art. 141 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sind Denkmäler der Geschichte von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu schützen und zu pflegen. Das Archivgut sichert als objektive Quelle die rechtsstaatlich gebotene Kontinuität der Verwaltung und ist zugleich die unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Vergangenheit. Um den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, ist die Beschäftigung eines Archivars in den Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn bei Freising von beiden Gemeinderäten beschlossen worden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit schließen die Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn bei Freising eine Zweckvereinbarung über die Beschäftigung eines gemeinsamen Archivars.

§ 2 Aufgaben des Archivars

Der Archivar erledigt in beiden Gemeinden die in der Präambel beschriebenen gesetzlichen Aufgaben. Zu den Aufgaben gehörten insbesondere:

- Leistung des Archivmanagements (Archivsetzung, Verwaltung der Finanzmittel, Profil, Bestandselektronik, Datenbanken, Projektierung)
- Ordnen und provenienzgerechte Zuweisung der Archivbestände, Erstellung eines Verzeichnisses des archivwürdigen Schriftgutes nach archivwissenschaftlichen Standards
- Erbringung von Dienstleistungen; z.B. Beratung, Überprüfung und Umsetzung rechtlicher Schutzfristen
- Bewertung und Übernahme von Unterlagen nach archivwissenschaftlichen Standards
- Verwaltung und Verwertung von privatem und öffentlichem Schrift- und Sammlungsgut, Bestandserhaltung
- Digitalisierung von Archivgut
- Dienstleistung als Fachdienststelle für Gemeindegeschichte

§ 3 Beschäftigung des Archivars

Der Archivar wird bei der Gemeinde Hallbergmoos unbefristet in Vollzeit eingestellt und vergütet. Die Personalauswahl treffen beide Gemeinden in einem gemeinsamen Auswahlverfahren. Die Gemeinde Hallbergmoos übt zu jeder Zeit die personalrechtlichen Befugnisse aus. Mit einem Anteil von 24 Stunden wird der Archivar für die Gemeinde Hallbergmoos tätig, mit 15 Stunden für die Gemeinde Neufahrn bei Freising. Die Anwesenheit in den jeweiligen Gemeinden erfolgt entsprechend dieser Aufteilung.

§ 4 Arbeitsplatz

Jede Gemeinde hat in eigener Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass für den Archivar ein Arbeitsplatz und die notwendigen Arbeitsmittel vorhanden sind.

§ 5 Umzulegender Kostenaufwand und Umlageschlüssel

Der umzulegende Kostenaufwand setzt sich aus den Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberkosten zusammen. Dieser Kostenaufwand wird entsprechend der Verteilung der Wochenarbeitszeit in Höhe von 15 Wochenstunden auf die Gemeinde Neufahrn bei Freising umgelegt. Somit trägt die Gemeinde Neufahrn bei Freising einen Anteil von 15/39 an den Gesamtpersonalkosten. Während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt eine quartalsmäßige Abschlagszahlung nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Hallbergmoos. Jeweils im Januar erfolgt eine Spitzabrechnung mit entsprechender Rechnungsstellung.

§ 6
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist das Landratsamt Freising zur Schlichtung aufzurufen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg einzuhalten.

§ 7
Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann erstmals nach dem 31.12.2022 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich beide Gemeinden, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 9
Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Beide Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht und die Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 10
Anzeige- und Vorlagepflicht

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder die Aufhebung insgesamt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Hallbergmoos, den

Neufahrn b. Freising, den

Harald Reents
Erster Bürgermeister
Gemeinde Hallbergmoos

Franz Heilmeyer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Neufahrn